

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01173 vom 24. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.01173

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01173 du 24 juin 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.01173 del 24 giugno 2010

Erwägungen

E. 1

1.1. Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 6. Oktober 2006, der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 28. September 2007, des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 16. Oktober 2008 ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über welche noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. Juni 2006 in Sachen M., I 428/04, Erw. 1). Dies fällt materiellrechtlich jedoch nicht ins Gewicht, weil die 5. IV-Revision hinsichtlich der Invaliditätsbemessung keine substanziellen Änderungen gegenüber der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Rechtslage gebracht hat, so dass die zur altrechtlichen Regelung ergangene Rechtsprechung weiterhin massgebend ist (Urteil des Bundesgerichts in Sachen A. vom 19. Mai 2009, 8C_76/2009, Erw. 2). Im Folgenden werden die massgeblichen Gesetzesbestimmungen - soweit nichts anderes vermerkt ist - in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung zitiert.

1.2. Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs. 4 IVV eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

Nach Eingang einer Neuanmeldung ist die Verwaltung daher zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind; verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Dabei wird sie u. a. zu berücksichtigen haben, ob die fröhre

VerfÄ¼gung nur kurze oder schon lÄ¼ngere Zeit zurÄ¼ckliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung hÄ¼here oder weniger hohe Anforderungen stellen (ZAK 1966 S. 279, vgl. auch BGE 130 V 67 ff. Erw. 5.2, 72 Erw. 2.2 mit Hinweisen). Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den das Gericht grundsÄ¼tzlich zu respektieren hat. Daher hat das Gericht die Behandlung der Eintretensfrage durch die Verwaltung nur zu Ä¼berprÄ¼fen, wenn das Eintreten streitig ist, d.h. wenn die Verwaltung gestÄ¼tzt auf Art. 87 Abs. 4 IVV Nichteintreten beschlossen hat und die versicherte Person deswegen Beschwerde fÄ¼hrt; hingegen unterbleibt eine richterliche Beurteilung der Eintretensfrage, wenn die Verwaltung auf die Neuanmeldung eingetreten ist (BGE 109 V 114 Erw. 2b).

E. 1.3

Ä¼berzeugend Glaubhaftmachen im Sinne des Art. 87 Abs. 3 und 4 IVV erfordert nicht den Beweis nach dem im Sozialversicherungsrecht Ä¼blichen Grad der Ä¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 125 V 195 Erw. 2, 119 V 9 Erw. 3c/aa, je mit Hinweisen). Die Beweisanforderungen sind vielmehr herabgesetzt (Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 272), indem nicht im Sinne eines "vollen Beweises" (ZAK 1971 S. 525 Erw. 2) die Ä¼berzeugung der Verwaltung begrÄ¼ndet zu werden braucht, dass seit der letzten rechtskrÄ¼ftigen Entscheidung tatsÄ¼chlich eine relevante Ä¼nderung eingetreten ist. Vielmehr genÄ¼gt es, dass fÄ¼r den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der MÄ¼glichkeit zu rechnen ist, bei eingehender AbklÄ¼rung werde sich die behauptete SachverhaltsÄ¼nderung nicht erstellen lassen (BGE 130 V 67 ff. Erw. 5.2, 72 Erw. 2.2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 133 V 108 Erw. 5.2).

Ä¼berzeugend Der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht von Amtes wegen fÄ¼r die richtige und vollstÄ¼ndige AbklÄ¼rung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen hat (BGE 125 V 195 Erw. 2, 122 V 158 Erw. 1a, je mit Hinweisen), spielt insoweit nicht (BGE 130 V 64 Erw. 5.2.5, Urteil des EidgenÄ¼ssischen Versicherungsgerichts in Sachen S. vom 14. September 2005, I 51/05, Erw. 3).

2.Ä¼berzeugend

2.1Ä¼berzeugend Vor Erlass der angefochtenen VerfÄ¼gung holte die Beschwerdegegnerin eine Stellungnahme des RAD vom 15. Oktober 2008 (Urk. 8/137) ein.

Ä¼berzeugend Da praxisgemÄ¼ss selbst dann ein erneut ablehnender Sachentscheid vorliegen kann, wenn die Verwaltung ein Gesuch formell durch Nichteintreten erledigt hat (vgl. BGE 109 V 263 Erw. 2a, 117 V 13 ff. Erw. 2b), ist vorab zu prÄ¼fen, welchem tatsÄ¼chlichen rechtlichen Bedeutungsgehalt der Wortlaut der angefochtenen VerfÄ¼gung entspricht (vgl. BGE 120 V 496 Erw. 1a).

2.2Ä¼berzeugend Formell erledigte die Beschwerdegegnerin die Neuanmeldung des BeschwerdefÄ¼hrers durch Nichteintreten (Urk. 2). Ausser beim RAD holte sie keine Ä¼rztlichen Stellungnahmen ein und nahm auch keine weiteren AbklÄ¼rungen vor. Die PrÄ¼fung des Gesuchs beschrÄ¼nkte sich auf die Fragestellung an den RAD, ob aufgrund des Berichts von Dr. C.____ vom 28. Juli 2008 (Urk. 8/133) weitere medizinische Unterlagen einzuholen seien, ob ein neuer Gesundheitsschaden vorhanden und wie der Bericht zu beurteilen sei. Der RAD fÄ¼hrte aus, ohne dabei eigene Untersuchungen vorzunehmen, die postulierte Verschlechterung des Gesundheitszustandes des BeschwerdefÄ¼hrers sei medizinisch nicht nachvollziehbar, da nicht befundunterlegt und nicht begrÄ¼ndet (Urk. 8/137 S. 2).

Der mit der Beschwerde eingereichte Bericht des Ambulatoriums B.____ vom 11. November 2008 (Urk. 3/10) legte die Beschwerdegegnerin ebenfalls dem RAD mit der Frage vor, ob neue medizinische Abklärungen notwendig seien oder ob eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach wie vor nicht ausgewiesen sei. Der RAD hielt in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2008 (Urk. 9) fest, wiederum ohne weitere Abklärungen und ohne eigene Untersuchungen vorzunehmen, aus der kurzen Aufzählung von Diagnosen durch das Ambulatorium B.____ sowie ohne jegliche Befunduntermauerung lasse sich keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes herleiten, daher sei eine weitere medizinische Abklärung nicht erforderlich.

Zur Begründung ihres Entscheides übernahm die Beschwerdegegnerin die Ausführungen des RAD vom 15. Oktober 2008 ohne Weiterungen wortwörtlich (Urk. 2, 8/137 S. 2, Urk. 9). Damit beurteilte die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente nicht neu, da sie die Neuanmeldung weder materiell behandelte noch erneut einen ablehnenden Sachentscheid fällte. Sie nahm lediglich eine summarische Prüfung vor, die zur Beantwortung der Frage, ob die versicherte Person eine erhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV glaubhaft gemacht habe und deshalb auf die Neuanmeldung einzutreten sei, stets vorzunehmen ist. Dass sie dabei die Dienste des RAD, welcher gemäss Art. 49 Abs. 3 IVV auch beratende Funktion ausüben kann, in Anspruch nahm, ändert am summarischen Charakter der Prüfung nichts.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist somit allein die Frage, ob die Voraussetzungen für das Eintreten auf die Neuanmeldung vom 29. April 2008 (Urk. 8/116) erfüllt sind.

E. 3

3.1 Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer in rechtsgemäßer Weise eine für den Rentenanspruch erhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades glaubhaft gemacht hat, und zwar verglichen mit den Verhältnissen im Zeitpunkt des letzten rentenabweisenden Entscheides vom 23. Oktober 2006 (Urk. 8/112; zum zeitlichen Referenzpunkt vgl. BGE 130 V 77 Erw. 3.2).

Die versicherte Person muss die massgebliche Tatsachenänderung gemäss höchststrichterlicher Rechtsprechung mit dem Revisionsgesuch respektive der Neuanmeldung glaubhaft machen (BGE 130 V 68 Erw. 5.2.5). Nach Erlass des angefochtenen Entscheides eingereichte medizinische Unterlagen sind daher eintretensrechtlich unbeachtlich.

3.2 Nach dem soeben Gesagten sind für die zu prüfende Eintretensfrage nebst dem Bericht des D.____, Rheumaklinik und Institut für Physikalische Medizin, vom 2. März 2007 (nachfolgend D.____; Urk. 8/115) der Bericht von Dr. C.____ vom 28. Juli 2008 (Urk. 8/133) der Beurteilung zugrunde zu legen, denn diese medizinischen Berichte können nicht von vornherein als ungeeignet bezeichnet werden, den geltend gemachten verschlechterten Gesundheitszustand glaubhaft zu machen.

Hingegen sind die mit der Beschwerde (Urk. 1) und der Replik (Urk. 15) vom Beschwerdeführer eingereichten Berichte des Ambulatoriums B.____ vom 11. November 2008 (Urk. 3/10) und Dr. C.____ vom 2. März 2009 (Urk. 16) im Rahmen dieses Prozesses nicht zu berücksichtigen.

deutet ebenfalls darauf hin, dass relevante Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit bestehen könnten. Aufgrund dieser Veränderungen hätte die Beschwerdegegnerin abklären müssen, ob und allenfalls wie sich diese zusätzlichen Befunde auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auswirken. Somit wird die Ansicht der Beschwerdegegnerin, wonach die in den Berichten des D. ___ und von Dr. C. ___ (Urk. 8/115, 8/133) geschilderten Beschwerden im polydisziplinären Gutachten der A. ___ vom 19. Dezember 2005 (Urk. 8/99) umfassend abgehandelt und bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit eingehend berücksichtigt worden seien, glaubhaft in Frage gestellt, denn sie vernachlässigt die nunmehr erhobenen Befunde.

3.5 Die Beschwerde ist daher in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 16. Oktober 2008 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit sie die Neuanmeldung des Beschwerdeführers vom 29. April 2008 (Urk. 8/116) materiell prüfe.

4 Sowie der Beschwerdeführer beantragte, es sei ihm eine ganze Invalidenrente zuzusprechen (Urk. 1 S. 2), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Denn richtet sich eine Beschwerde gegen eine Nichteintretensentscheid, hat das Gericht, ungeachtet der Vorbringen der beschwerdeführenden Partei, einzig zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Verwaltung zu Recht nicht auf das Leistungsbegehren eingetreten ist. Mit den materiellen Anträgen hat sich das Gericht nicht zu befassen (BGE 121 V 159 Erw. 2b, 116 V 266 Erw. 2a).

E. 4

4.1 Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 500.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

4.2 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

Die Prozessentschädigung ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 16. Oktober 2008 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie über die Neuanmeldung vom 29. April 2008 materiell

befinde.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Paul Baumgartner
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.